

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2533/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2534/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2535/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2536/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2537/84 der Kommission vom 4. September 1984 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2538/84 der Kommission vom 3. September 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen 13**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2540/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern 15**
- Verordnung (EWG) Nr. 2541/84 der Kommission vom 4. September 1984 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten . . . 16

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2542/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2513/84 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 2543/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20
Verordnung (EWG) Nr. 2544/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	22
Verordnung (EWG) Nr. 2545/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 2546/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	25
Verordnung (EWG) Nr. 2547/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .	27
Verordnung (EWG) Nr. 2548/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 durchgeführte dritte Teilausschreibung	29
Verordnung (EWG) Nr. 2549/84 der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 durchgeführte dritte Teilausschreibung	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/424/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen	31
--	-----------

Kommission

84/425/EWG :

★ Zehnte Richtlinie der Kommission vom 25. Juli 1984 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln	34
---	-----------

84/426/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1984 zur Änderung der Entscheidung 84/28/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist	39
--	-----------

84/427/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1984 zur Änderung der Entscheidung 82/735/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	41
---	-----------

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2533/84 DER KOMMISSION**

vom 5. September 1984

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. September 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2221/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	74,80
10.01 B II	Hartweizen	113,64 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	90,25 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	70,60
10.04	Hafer	44,71
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	50,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	88,20 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	118,00
11.01 B	Mehl von Roggen	138,75
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,31
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	127,13

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2534/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 4. September 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	11,98	11,98	11,98
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2535/84 DER KOMMISSION
vom 5. September 1984
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/84⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2504/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	109,39	51,09
	2. langkörniger	155,94	74,37
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	136,74	64,77
	2. langkörniger	194,92	93,86
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	248,28	112,21
	2. langkörniger	412,28	194,25
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	264,42	119,86	
2. langkörniger	441,97	208,63	
III. Bruchreis	44,32	19,16	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2536/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/84⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2537/84 DER KOMMISSION

vom 4. September 1984

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1012/84⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die derKommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 25.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 601	288,31	78,66	241,24	25,68	48 241	88,73	20,95
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	4 419	795,78	217,13	665,87	70,89	133 154	244,91	57,82
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	804	144,90	39,53	121,24	12,90	24 246	44,59	10,52
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	1 630	293,50	80,08	245,59	26,14	49 111	90,33	21,32
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	5 074	913,68	249,30	764,52	81,39	152 881	281,19	66,39
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 469	263,40	71,68	220,61	23,40	44 361	80,88	19,13
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	14 803	2 666,84	732,26	2 246,12	237,35	453 612	826,32	193,36
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	6 853	1 235,91	337,81	1 037,41	109,91	207 294	381,40	88,90
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	1 620	290,60	79,38	243,84	25,85	48 828	89,18	20,73
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	840	151,46	41,41	127,12	13,48	25 423	46,67	10,96
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	2 741	492,12	134,23	411,78	43,75	83 089	151,30	35,47
1.60	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	665	119,88	32,91	100,97	10,67	20 392	37,14	8,69
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	7 095	1 278,18	350,96	1 076,53	113,75	217 410	396,04	92,67
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	897	159,65	43,71	134,75	14,19	27 018	49,30	11,27
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	27 374	4 931,36	1 354,06	4 153,40	438,89	838 793	1 527,99	357,55
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	6 529	1 172,23	320,15	982,70	104,48	197 082	360,68	84,33
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	4 036	725,19	197,30	606,81	64,45	122 225	222,52	52,45
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	1 723	310,47	85,12	261,19	27,59	52 534	95,88	22,51
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	1 273	229,44	63,00	193,24	20,42	39 026	71,09	16,63
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	27 181	4 896,62	1 344,52	4 124,13	435,80	832 883	1 517,22	355,03
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	1 752	314,71	85,84	263,33	27,98	53 136	96,76	22,68
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	2 320	418,08	114,79	352,12	37,20	71 112	129,54	30,31
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	1 175	211,85	58,17	178,42	18,85	36 034	65,64	15,36
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	2 795	502,28	136,65	420,28	44,64	84 656	154,12	36,32
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 702	305,84	83,21	255,91	27,18	51 546	93,84	22,12
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	3 966	714,55	196,20	601,82	63,59	121 541	221,40	51,80
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 119	381,90	104,86	321,65	33,98	64 959	118,33	27,68
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 014	533,71	147,70	450,27	47,65	89 453	165,59	37,38
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	8 222	1 481,31	406,74	1 247,62	131,83	251 961	458,98	107,40
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	9 221	1 661,27	456,15	1 399,19	147,85	282 572	514,75	120,45
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	2 066	372,05	101,51	311,31	33,14	62 253	114,50	27,03

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	3 448	621,19	170,56	523,19	55,28	105 661	192,47	45,03
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	3 690	664,79	182,54	559,91	59,16	113 077	205,98	48,20
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	1 093	196,90	54,06	165,83	17,52	33 491	61,01	14,27
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	3 678	660,76	179,77	552,89	58,72	111 366	202,75	47,79
2.60.3	08.02.28	08.02 B I	— Clementinen	1 962	353,57	96,94	297,45	31,42	59 827	109,20	25,63
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	3 084	555,72	152,59	468,05	49,46	94 525	172,19	40,29
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 886	339,87	93,32	286,25	30,24	57 810	105,31	24,64
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	2 493	449,13	123,32	378,28	39,97	76 395	139,16	32,56
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 892	520,99	143,05	438,80	46,36	88 618	161,43	37,77
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	5 363	966,23	265,30	813,80	85,99	164 350	299,39	70,05
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	4 169	751,16	206,25	632,66	66,85	127 768	232,74	54,46
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	3 193	566,65	156,35	477,79	50,45	94 722	175,75	39,56
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 839	511,50	140,44	430,80	45,52	87 003	158,49	37,08
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 821	328,11	90,09	276,35	29,20	55 810	101,66	23,79
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	1 967	354,35	97,29	298,45	31,53	60 273	109,79	25,69
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	2 712	489,11	133,68	410,56	43,49	82 037	150,94	35,18
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	4 268	769,70	210,38	646,08	68,45	129 098	237,53	55,36
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	2 803	504,88	137,76	422,46	44,97	84 480	155,38	36,68
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	1 809	325,99	89,51	274,56	29,01	55 450	101,01	23,63
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	4 512	810,15	221,27	679,17	72,21	136 208	249,27	58,28
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	4 263	768,00	210,88	646,84	68,35	130 632	237,96	55,68
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	595	107,19	29,43	90,28	9,54	18 233	33,21	7,77
2.190		ex 08.09	andere Melonen :								
2.190.1	ex 08.09-19		— länglich oder oval	1 223	220,45	60,53	185,67	19,62	37 497	68,30	15,98
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	6 508	1 172,49	321,94	987,52	104,35	199 434	363,30	85,01
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	8 377	1 509,27	414,41	1 271,17	134,32	256 717	467,65	109,43
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	11 172	2 012,71	552,65	1 695,19	179,13	342 350	623,64	145,93
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	15 089	2 710,84	737,54	2 268,30	240,93	456 889	831,81	196,06
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	19 624	3 535,23	970,70	2 977,52	314,63	601 320	1 095,40	256,32

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2538/84 DER KOMMISSION

vom 3. September 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher LagerhaltungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68, des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1922/84 ⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf die vor dem 1. August 1983 eingelagerten Mengen beschränkt.

In Anbetracht der Marktlage ist es angebracht, diesen Stichtag auf den 1. Januar 1984 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird das Datum „1. August 1983“ durch das Datum „1. Januar 1984“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 6. 7. 1984, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2539/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festlegung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77⁽³⁾, bestimmt, daß die Verkaufspreise im voraus pauschal festgesetzt oder im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt werden können.

Bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen sind im allgemeinen Gegenstand einer sehr zahlreichen Nachfrage. Um bestimmten spezifischen Verwendungsarten zu entsprechen und im Interesse einer besseren finanziellen Verwaltung der Interventionsbestände ist ein Verkaufsverfahren in zwei aufeinanderfolgenden Phasen, zuerst durch Ausschreibung und anschließend zu im voraus festgesetzten Preisen, in Betracht zu ziehen. Für diese Art von Verkauf sind die Einzelheiten festzulegen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾ sind die Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches sowohl im Rahmen von Verkäufen zu im voraus festgesetzten Preisen als auch im Wege von Ausschreibungsverfahren festgelegt. Im Bestreben um eine Vereinfachung ist es angezeigt, sich soweit irgend möglich darauf zu beziehen.

Um eine wirtschaftliche Verwaltung der Bestände zu gewährleisten, muß vorgesehen werden, daß die Interventionsstellen vorrangig Fleisch mit der längsten Einlagerungsdauer verkaufen.

Wegen der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung dieser Vorschrift in bestimmten Mitgliedstaaten mit sich bringt, ist von Artikel 2

Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Mit dieser Verordnung werden die besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten festgelegt, die in zwei aufeinanderfolgenden Phasen, zuerst durch Ausschreibung und anschließend zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen, durchgeführt werden.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf durch Ausschreibung und anschließend zu festgesetzten Preisen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (3) Die Interventionsstellen verkaufen vorrangig die Erzeugnisse, deren Einlagerungsdauer am längsten ist.

Artikel 2

- (1) In einer ersten Phase wird das Fleisch im Wege der Ausschreibung zum Verkauf angeboten.
- (2) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Anhänge der Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs als Ausschreibungsbekanntmachung.

Die Angaben über die Mengen sowie die Orte, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Anschriften erfragt werden. Die Interventionsstellen können außerdem Bekanntmachungen an ihrem Sitz durch Anhang veröffentlichen und ergänzende Veröffentlichungen vornehmen.

- (3) Die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, die die Art der Beteiligung an der Ausschreibung und die Aufmachung der Angebote betreffen, sind anwendbar.

Angebote unter dem Mindestpreis nach Artikel 3 Absatz 1 sind nicht zulässig.

Die Angebote enthalten jedoch nicht die Angabe des oder der Kühllager, in denen die Erzeugnisse, auf die sich die Anträge beziehen, eingelagert sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

Artikel 3

(1) Abweichend von den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 teilen die Interventionsstellen für jede Qualität des gefrorenen Fleisches die zum Verkauf angebotenen Mengen den Bietern mit, deren Angebote einen Preis enthalten, der mindestens dem in der Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs festgesetzten Mindestpreis entspricht.

Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes nehmen die Interventionsstellen vorrangig das Angebot oder die Angebote an, die den Preis enthalten, der den größten Abstand gegenüber dem genannten Mindestpreis aufweist. Die folgenden Mengen werden den im ersten Unterabsatz genannten Bietern nach Maßgabe der Preise zugeteilt, die sie ausgehend von dem Preis, dessen Unterschied zum betreffenden Mindestpreis am höchsten ist, angeboten haben.

Wird bei Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die verfügbare Menge überschritten, so teilt die Interventionsstelle diese Menge gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Bietern oder durch Auslosung auf.

(2) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird jeder Bieter von der zuständigen Interventionsstelle spätestens am vierten Arbeitstag nach der für die Einreichung der Angebote der betreffenden Ausschreibung festgesetzten letzten Frist über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(3) Die Interventionsstellen geben nach dem Verkauf im Wege der vorgenannten Ausschreibung an ihrem Sitz die noch verfügbaren Mengen durch Aushang bekannt.

Artikel 4

(1) Die Mengen, die nach Abschluß des in den Artikeln 2 und 3 genannten Ausschreibungsverfahrens noch verfügbar bleiben, werden zu dem im Anhang der Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs festgesetzten Mindestpreis zum Verkauf angeboten.

(2) Die Kaufanträge können ab dem fünften Arbeitstag nach dem für die Einreichung der Ange-

bote in der betreffenden Ausschreibung festgesetzten letzten Termin eingereicht werden.

(3) Die Kaufanträge enthalten nicht die Angabe des oder der Kühllager, in denen die Erzeugnisse, auf die sich die Anträge beziehen, eingelagert sind.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird der Betrag der Kautions anlässlich jedes Verkaufs festgesetzt.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Frist für die Übernahme des verkauften Fleisches gemäß dieser Verordnung auf zwei Monate ab dem Termin für die Einreichung der Angebote für die Ausschreibung oder ab dem Zeitpunkt der Annahme des in Artikel 3 Absatz 2 der gleichen Verordnung für den Verkauf zu festen Preisen genannten Antrags angesetzt.

Artikel 7

Die Interventionsstellen teilen der Kommission in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Frist für jede Ausschreibung die beantragten Mengen und die entsprechenden angebotenen Preise sowie die zugeteilten Mengen und die tatsächlich gehandhabten Verkaufspreise gemäß Artikel 3 mit.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt für Einzelverkäufe, wenn sich die Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs auf diese Verordnung bezieht.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2540/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Wechselkurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission⁽⁵⁾; zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/84⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/84⁽⁸⁾, verkaufen die Interventionsstellen Magermilchpulver, das vor dem 1. Mai 1983 eingelagert wurde.

Da nur noch beschränkte Mengen verfügbar sind, die diese Altersbedingung erfüllen, sollten die genannten Verkäufe auf das vor dem 1. Juni 1983 eingelagerte Magermilchpulver ausgedehnt werden, damit diese Maßnahme kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 sieht keine Regelung für die Umrechnung des Preises in Landeswährung vor. Im Falle einer Ausschreibung empfiehlt es sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu

bestimmen, daß bezüglich des Mindestpreises oder Angebotspreises und bezüglich des vom Zuschlagsempfänger zu zahlenden Preises als repräsentativer Kurs der am Tag des Annahmeschlusses für die betreffende Einzelausschreibung gültige Kurs anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Stichtag „1. Mai 1983“ durch den Stichtag „1. Juni 1983“ ersetzt.

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„Artikel 19a

Der Umrechnungskurs, der auf die Beträge des Angebotspreises im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c), des Mindestpreises im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und des zu zahlenden Preises im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 anzuwenden ist, ist der am Tag des Annahmeschlusses für die Angebote der Einzelausschreibung geltende repräsentative Kurs.“

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 19.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2541/84 DER KOMMISSION

vom 4. September 1984

zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in die anderen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Frankreich erzeugte Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs unterliegt einer innerstaatlichen Regelung, die die gleiche Wirkung wie eine nationale Marktorganisation hat. Die bestehende Wirtschaftsregelung umfaßt insbesondere Elemente betreffend Erzeugung und Preise der im Rahmen von Quoten erzeugten Alkoholmengen und beeinflusst darüber hinaus Mengen und Preise des in der freien Verfügung der Erzeuger belassenen Alkohols. Die genannte Regelung schafft einen Anreiz zur Ausfuhr dieses sogenannten freigestellten Alkohols, da dieser im Falle der Vermarktung in Frankreich einer Ausgleichsbelastung unterliegt. Die Höhe dieser Ausgleichsbelastung führt dazu, daß Besitzer von „freigestelltem“ Alkohol diesen mit Rücksicht auf den Verkaufspreis und den von den Alkoholdienststellen für weiterverkauften Alkohol geforderten Preiszuschlag ausführen.

Ziemlich erhebliche Mengen unvergällten landwirtschaftlichen Alkohols französischen Ursprungs werden seit einem repräsentativen Zeitraum auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten zu Preisen angeboten, die unter den auf diesen Märkten für einheimische Erzeugnisse geforderten Preisen liegen. Daraus ergibt sich eine Störung der Märkte der anderen Mitgliedstaaten, die die Folge der durch die obengenannte französische Regelung ermöglichte Preispolitik ist. Diese Regelung beeinträchtigt somit im Wettbewerb die Produktion der anderen Mitgliedstaaten bei Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der in unvergällter Form angeboten wird.

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge kann eine ähnliche Störung bei vergälltem landwirtschaftlichem Alkohol nicht nachgewiesen werden.

Es ist daher notwendig, Maßnahmen nach Artikel 46 des Vertrages zu ergreifen und eine Ausgleichsabgabe für französische Ausfuhren von unvergälltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs festzusetzen.

Der Betrag dieser Ausgleichsabgabe muß in einer Höhe festgesetzt werden, die die Wiederherstellung des Gleichgewichts ermöglicht. Er muß also den

Unterschied decken zwischen dem niedrigsten Freigrenze-Preis, zu dem repräsentative Mengen unvergällten französischen Alkohols auf dem Markt der anderen Mitgliedstaaten angeboten werden, und einem Angebotspreis, der derzeit bei 48 ECU/hl liegt und als normaler Preis für unvergällten Alkohol auf den Märkten der Gemeinschaft gelten könnte, wenn keine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen vorläge. Um jede Gefahr der überhöhten Festsetzung der Ausgleichsabgabe zu vermeiden, die sich aus den pauschalen Berechnungsgrundlagen ergeben könnte, ist es zweckmäßig, diesen Betrag entsprechend zu kürzen.

Die so festgesetzte Ausgleichsabgabe berührt nicht die gemeinsame Agrarpolitik, die repräsentativen Wechselkurse kommen also nicht zur Anwendung. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung ist es zweckmäßig, die für die Umrechnung bestimmter spezifischer im Gemeinsamen Zolltarif eingetragener Zölle verwendeten Kurse zugrunde zu legen.

Die Kommission hat die Entwicklung des Handels und der Preise für die betreffenden Erzeugnisse ständig zu verfolgen und die Höhe der Ausgleichsabgabe gegebenenfalls unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung verwendeten Elemente zu berichtigen und/oder gegebenenfalls anzupassen. Aufgrund der derzeitigen Preise ist es nicht erforderlich, einen Mechanismus einzuführen, durch den vermieden wird, daß die Anwendung der Abgabe zu einer Anhebung der Preise des eingeführten französischen Alkohols auf ein Niveau führt, das über dem in dem betreffenden Einfuhrmitgliedstaat für einheimischen, unvergällten, landwirtschaftlichen Alkohol für ganz bestimmte Verwendungen üblichen Preis liegt. Um die entsprechenden Bewertungen durchführen zu können, muß die Kommission über geeignete Informationen verfügen.

Es ist zweckmäßig, zwischen der Veröffentlichung dieser Verordnung und ihrem Inkrafttreten eine Frist vorzusehen, um soweit wie möglich zu vermeiden, daß die Durchführung der laufenden Vorgänge behindert wird. Es ist ferner zweckmäßig, die Ausgleichsabgabe auf die vor dem 1. Oktober 1984 im Rahmen von vor dem 1. März 1984 abgeschlossenen Verträge ausnahmsweise nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 22.08 B ex 22.09 A II	Äthylalkohol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Liter, hergestellt aus Erzeugnissen, die in Anhang II des Vertrages aufgeführt sind

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt als Erzeugnis nach Absatz 1 jeder unvergällte Äthylalkohol, dem keine Bescheinigung der zuständigen französischen Stellen beigefügt ist, aus der

- a) sein nicht landwirtschaftlicher Ursprung im Sinne des Vertrages oder
- b) die gemäß den in Frankreich geltenden Bestimmungen durchgeführte Vergällung

hervorgeht.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten außer Frankreich erheben bei der Abfertigung zum freien Verkehr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol gemäß Artikel 1 eine Ausgleichsabgabe, deren Betrag auf 0,04 ECU je % vol und hl Erzeugnis festgesetzt ist.

(2) Die Erzeugnisse nach Artikel 1 gelten als in Frankreich gewonnen, sofern nicht nach Überzeugung der zuständigen Behörden des zum freien Verkehr abfertigen Mitgliedstaats nachgewiesen ist, daß sie anderswo gewonnen wurden.

Artikel 3

(1) Artikel 2 ist nicht anwendbar, wenn Frankreich die Ausgleichsabgabe bei der Erfüllung der Versandzollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis erhebt.

(2) Erhebt Frankreich die Ausgleichsabgabe nach Artikel 2 Absatz 1, so trägt das zur Begründung des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses ausgestellte Dokument in dem Feld „Warenbezeichnung“ eine der folgenden Angaben :

„Ausgleichsabgabe erhoben — Verordnung (EWG) Nr. 2541/84“,

„Udligningsafgift opkrævet — Forordning (EØF) nr. 2541/84“,

„Εισπραχθείς φόρος αντισταθμίσεως — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2541/84“,

„Countervailing charge applied — Regulation (EEC) No 2541/84“,

„Taxe compensatoire perçue — Règlement (CEE) n° 2541/84“,

„Tassa di compensazione riscosa — Regolamento (CEE) n. 2541/84“,

„Compenserende heffing toegepast — Verordening (EEG) nr. 2541/84“.

(3) Die im vorstehenden Absatz genannte Angabe wird durch den Stempel der dieses Dokument ausstellenden Zollstelle bestätigt.

(4) Wird das zur Begründung des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses ausgestellte Dokument durch ein neues Dokument ersetzt, so enthält letzteres die Wiedergabe der in Absatz 2 genannten Angabe aus dem Originaldokument; diese Angabe muß mit dem Dienstsiegel der zuständigen Zollstelle beglaubigt sein.

Artikel 4

Der Betrag der Ausgleichsabgabe wird mit Hilfe der in der Allgemeinen Regel C 3 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Umrechnungskurse in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen für ihr Land zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

Sie teilen der Kommission ferner am 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat mit Angabe der betreffenden Mengen die Entwicklung

a) der für eingeführten Alkohol festgestellten Freigrenze-Preise, aufgeteilt nach

— Alkoholkategorie (synthetischer Alkohol oder landwirtschaftlicher Alkohol; in letzterem Fall unterteilt in unvergällten und vergällten Alkohol) und nach

— Ausfuhrland,

b) der auf ihrem jeweiligen Markt für den einheimischen Alkohol — frei Verbraucher — bezahlten Preise, aufgeteilt nach den verschiedenen Verwendungszwecken,

mit.

(2) Die Kommission verfolgt ständig die Entwicklung des Handels der dieser Verordnung unterworfenen Erzeugnisse, insbesondere anhand der nach Absatz 1 gelieferten Angaben. Im Falle einer erheblichen Änderung der bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe zugrunde gelegten Elemente paßt die Kommission sie entsprechend an.

Die Kommission überprüft diese Elemente regelmäßig, mindestens aber einmal alle sechs Monate.

Artikel 6

Auf Antrag des Betroffenen wird die Ausgleichsabgabe nicht erhoben, wenn es sich um Erzeugnisse handelt,

- a) die, im Falle der Anwendung von Artikel 2, zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt oder für die im Falle der Anwendung von Artikel 3 vor dem 1. Oktober 1984 die Versandzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, und
- b) für welche der mit dem Einzug der Ausgleichsabgabe beauftragten zuständigen Stelle erschöpfend

nachgewiesen wird, daß sie im Rahmen eines vor dem 1. März 1984 abgeschlossenen Vertrages geliefert werden.

In diesem Fall gelten, falls die zuständige Stelle nach Buchstabe b) in Frankreich ansässig ist, die Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 2 und 3.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1984

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2542/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2513/84 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1032/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission vom 6. August 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1524/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2365/84 der Kommission vom 3. August 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2513/84 der Kommission⁽⁶⁾ ist die Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen festgesetzt worden.

Bei einer Prüfung hat sich gezeigt, daß der Wortlaut der genannten Verordnung einen Fehler enthält. Die betreffende Verordnung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2513/84 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfebetrag wird folgendermaßen festgesetzt :

- 13,683 ECU/100 Kilogramm für in den Mitgliedstaaten außer Griechenland verarbeitete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
- 13,495 ECU/100 Kilogramm für in Griechenland verarbeitete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
- 16,192 ECU/100 Kilogramm für Süßlupinen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 31. 5. 1984, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 20. 8. 1984, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2543/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2066/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2517/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Im Zeitraum vom 29. August bis 4. September 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— Für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge, weicht dieser Unterschied von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2066/84 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2544/84 DER KOMMISSION
vom 5. September 1984
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 2506/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2506/84 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	<p>Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</p> <p>C. Ahornzucker und Ahornsirup</p> <p>D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Isoglukose</p> <p style="padding-left: 20px;">ex II. andere</p> <p>E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt</p> <p>F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose</p>	<p>0,4393</p> <p>—</p> <p>0,4393</p> <p>0,4393</p> <p>0,4393</p>	<p>—</p> <p>55,05</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. andere</p>	<p>—</p> <p>0,4393</p>	<p>55,05</p> <p>—</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2545/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2531/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
(⁴) ABl. Nr. L 237 vom 5. 9. 1984, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	43,93 41,29 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2546/84 DER KOMMISSION
vom 5. September 1984
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2480/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2480/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 2480/84 festgesetzt wurden, werden
wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 30. 8. 1984, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung der Ausführerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	39,76	
	(b) andere	37,79	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3976
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	36,58 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohzucker	34,77 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2547/84 DER KOMMISSION
vom 5. September 1984
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/84⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2524/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. September 1984 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2467/84 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 231 vom 29. 8. 1984, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 46.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. September 1984 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	96,45	90,41
11.01 E II ⁽²⁾	54,25	51,23
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	61,52	55,48
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	96,45	90,41
11.02 A V b) ⁽²⁾	54,25	51,23
11.02 B II c) ⁽²⁾	83,39	80,37
11.02 C V ⁽²⁾	83,39	80,37
11.02 D V ⁽²⁾	54,25	51,23
11.02 E II c) ⁽²⁾	96,45	90,41
11.02 F V ⁽²⁾	96,45	90,41
11.02 G II	43,71	37,67
11.04 C II a)	70,17	45,99 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	101,42	77,24 ⁽⁵⁾
11.08 A I	70,17	49,62
11.08 A IV	70,17	49,62
11.08 A V	70,17	24,81 ⁽⁵⁾
17.02 B II a) ⁽¹⁾	161,44	64,72
17.02 B II b) ⁽¹⁾	116,11	49,62
17.02 F II a)	164,52	67,80
17.02 F II b)	113,64	47,15
21.07 F II	116,11	49,62
23.03 A I	242,98	61,64

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽¹⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2548/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 durchgeführte dritte TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die dritte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2382/84 durchgeführte dritte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 39,840 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2549/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 durchgeführte dritte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die dritte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2383/84 durchgeführte dritte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 36,650 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 3. September 1984

zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

(84/424/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Richtlinie 70/157/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/334/EWG ⁽⁵⁾, sind Grenzwerte für den Geräuschpegel der zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen festgelegt.

Der Schutz der Stadtbevölkerung vor Lärmbelastungen erfordert geeignete Maßnahmen zur Senkung des Geräuschpegels der Kraftfahrzeuge; eine solche Senkung ist nunmehr durch die im Automobilbau erzielten technischen Fortschritte möglich.

Anhang I der Richtlinie 70/157/EWG ist somit dahingehend zu ändern, daß die in dB (A) ausgedrückten Geräuschpegelwerte für jede Fahrzeugklasse im Sinne des genannten Anhangs gesenkt werden.

Die Senkung dieser Werte stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung auf eine bessere Umwelt dar. Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch später auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Kommission im Rahmen einer Gesamtstrategie durchgeführten Arbeiten zu revidieren, und zwar unter gleichzeitiger Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Aspekte der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Kraftfahrzeuge, insbesondere der Sicherheits-, der Umwelt- und der Energieeinsparungsaspekte —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I der Richtlinie 70/157/EWG wird der Text unter Nummer 5.2.2.1 durch folgenden Text ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 27. 7. 1983, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 157.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1983, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 18. 5. 1981, S. 6.

„5.2.2.1. Grenzwerte

Der gemäß den Nummern 5.2.2.2 bis 5.2.2.5 gemessene Geräuschpegel darf die nachstehenden Grenzwerte nicht übersteigen :

	Fahrzeugklasse	Grenzwerte (dB (A))
5.2.2.1.1.	Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz	77
5.2.2.1.2.	Fahrzeuge für die Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t :	
5.2.2.1.2.1.	— mit einer Motorleistung von weniger als 150 kW	80
5.2.2.1.2.2.	— mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr	83
5.2.2.1.3.	Fahrzeuge für die Personenbeförderung, mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz ; Fahrzeuge für die Güterbeförderung :	
5.2.2.1.3.1.	— mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 t	78
5.2.2.1.3.2.	— mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 2, jedoch nicht mehr als 3,5 t	79
5.2.2.1.4.	Fahrzeuge für die Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t :	
5.2.2.1.4.1.	— mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW	81
5.2.2.1.4.2.	— mit einer Motorleistung von 75 kW oder mehr, jedoch weniger als 150 kW	83
5.2.2.1.4.3.	— mit einer Motorleistung von 150 kW oder mehr	84

Jedoch

- werden für Fahrzeuge der Klassen 5.2.2.1.1 und 5.2.2.1.3, die mit einem Dieselmotor mit Direkteinspritzung ausgerüstet sind, die Grenzwerte um 1 dB (A) erhöht ;
- werden für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t, die für den Einsatz abseits der Straße konstruiert sind, die Grenzwerte um 1 dB (A) erhöht, wenn sie mit einem Motor mit einer Leistung von weniger als 150 kW ausgerüstet sind, oder um 2 dB (A), wenn sie mit einem Motor mit einer Leistung von mindestens 150 kW ausgerüstet sind.“

Artikel 2

(1) Ab 1. Januar 1985 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die den zulässigen Geräuschpegel oder die Auspuffvorrichtung betreffen,

- weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung eines Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG⁽²⁾, oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
- noch die Erstzulassung der Fahrzeuge ablehnen, wenn der Geräuschpegel und die Auspuffanlage dieses Fahrzeugtyps oder der betreffenden Fahrzeuge den

Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(2) Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten

- das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffvorrichtung den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen, nicht mehr ausstellen,
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern, dessen Geräuschpegel und dessen Auspuffvorrichtung den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

Bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.3 im Sinne von Artikel 1, die mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, sowie bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.4 tritt jedoch an die Stelle des Datums 1. Oktober 1988 das Datum 1. Oktober 1989.

(3) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten die Erstzulassung von Fahrzeugen ablehnen, deren Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung den Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht entsprechen.

Bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.3 im Sinne von Artikel 1, die mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, sowie bei Fahrzeugen der Klasse 5.2.2.1.4 tritt jedoch an die Stelle des Datums 1. Oktober 1989 das Datum 1. Oktober 1990.

Artikel 3

Der Rat beschließt bis zum 31. Dezember 1990 auf der Grundlage eines Berichts, den die Kommission über mögliche neue Maßnahmen auf dem Gebiet der

Regelungen für den Automobilssektor unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherheits-, der Umwelt- und der Energieeinsparungsaspekte ausarbeiten wird, eine weitere Revision der Vorschriften der Richtlinie 70/157/EWG.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen vor dem 1. Januar 1985 die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften in Kraft und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BARRY

KOMMISSION

ZEHNTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1984

zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(84/425/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obengenannte Richtlinie bestimmt, daß die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

In den Richtlinien der Kommission 71/250/EWG⁽²⁾, 73/46/EWG⁽³⁾, 74/203/EWG⁽⁴⁾, 75/84/EWG⁽⁵⁾, 76/372/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG⁽⁷⁾, die Richtlinien 71/393/EWG⁽⁸⁾, 72/199/EWG⁽⁹⁾, 78/633/EWG⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/4/EWG⁽¹¹⁾, sowie die Richtlinie 81/715/EWG⁽¹²⁾ wurden bereits eine Reihe von gemeinschaftlichen Analysemethoden festgelegt.

Der Stand der seitdem durchgeführten Arbeiten ermöglicht es nunmehr, eine neue Methode festzulegen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Analysen für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihren Gehalt an Spiramycin nach im Anhang zu dieser Richtlinie beschriebenen Methoden durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1985 nachzukommen und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 7. 1971, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1974, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1975, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 15. 4. 1976, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 279 vom 20. 12. 1971, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1981, S. 38.

ANHANG

BESTIMMUNG VON SPIRAMYCIN DURCH DIFFUSION IN AGARNÄHRBODEN

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Methode dient zur Bestimmung von Spiramycin in Futtermitteln und Vormischungen. Die untere Grenze der Bestimmbarkeit beträgt 1 mg/kg (1 ppm)⁽¹⁾.

2. Prinzip

Die Probe wird bei pH 8 mit einer Mischung aus Methanol und Phosphat — Bicarbonatpuffer extrahiert. Der Extrakt wird dekantiert oder zentrifugiert und verdünnt. Seine antibiotische Aktivität wird durch Messung der Diffusion des Spiramycins in einem mit *Micrococcus luteus* beimpften Agarnährboden bestimmt. Die Diffusion wird durch die entstehenden Hemmzonen des Testorganismus nachgewiesen. Der Durchmesser dieser Hemmzonen wird für den Bereich der angewandten Konzentration als dem Logarithmus der Konzentration an Antibiotikum direkt proportional angesehen.

3. Testorganismus : *Micrococcus luteus* ATCC 9341 (NCTC 8340, NCIB 8553)

3.1. Haltung der Stammkultur

Agarschrägröhrchen mit Kulturnährboden (4.1) werden mit *Micrococcus luteus* beimpft und 24 Stunden lang bei 30 °C bebrütet. Die Kultur wird im Kühlschrank bei etwa 4 °C aufbewahrt und alle zwei Wochen neu überimpft.

3.2. Herstellung der Bakteriensuspension (a)

Eine junge Kultur auf Agarschrägröhrchen (3.1) wird mit 2 bis 3 ml Natriumchloridlösung (4.3) abgewaschen. Mit dieser Suspension wird eine Rouxflasche, die 250 ml des Nährbodens (4.1) enthält, beimpft und 18 bis 20 Stunden bei 30 °C bebrütet. Die Kultur wird in 25 ml Natriumchloridlösung (4.3) aufgenommen und gemischt. Die Suspension wird im Verhältnis 1/10 mit Natriumchloridlösung (4.3) verdünnt. Die Lichtdurchlässigkeit der Suspension soll bei 650 nm und 1 cm Schichtdicke gegen Natriumchloridlösung (4.3) bei 75 v. H. liegen. Diese Suspension kann mindestens eine Woche lang bei 4 °C aufbewahrt werden.

4. Nährböden und Reagenzien

4.1. Kulturnährböden (b)

Fleischpepton	6,0 g
Caseinpepton	4,0 g
Hefeextrakt	3,0 g
Fleischextrakt	1,5 g
Glukose	1,0 g
Agar	10,0 bis 20,0 g
Wasser	1 000 ml
pH 6,5 — 6,6 (nach Sterilisation)	

4.2. Testnährböden (b)

Caseinpepton	5,0 g
Hefeextrakt	4,0 g
Fleischextrakt	3,0 g
Agar	10,0 bis 20,0 g
Wasser	1 000 ml
pH 8,0 (nach Sterilisation)	

⁽¹⁾ 1 mg Spiramycinbase entspricht 3 200 internationalen (IE). E).

(a) Andere Methoden, die entsprechende Bakteriensuspensionen ergeben, können verwendet werden.

(b) Jeder handelsübliche Nährboden entsprechender Zusammensetzung, der dieselben Ergebnisse erbringt, kann verwendet werden.

4.3. *Natriumchloridlösung 0,8 v. H. (G/V)*

8 g Natriumchlorid werden in Wasser aufgelöst, auf 1 000 ml verdünnt und sterilisiert.

4.4. *Phosphat — Bicarbonatpuffer, pH 8,0*

Di-Kaliumhydrogenphosphat, K_2HPO_4	16,7 g
Kaliumdihydrogenphosphat, KH_2PO_4	0,5 g
Natriumhydrogencarbonat, $NaHCO_3$	20,0 g
Wasser	1 000 ml

4.5. *Mischung aus Methanol und Phosphat-Bicarbonatpuffer (4.4)*

50/50 (V/V).

4.6. *Standardsubstanz*

Spiramycin mit bekannter Aktivität (in IE).

5. **Standardlösungen**

Eine genau abgewogene Menge der Standardsubstanz (4.6) wird in der Mischung (4.5) aufgelöst und verdünnt, um eine Stammlösung, die 1 000 IE Spiramycin je ml enthält, zu erhalten. In verschlossener Flasche und bei 4 °C aufbewahrt bleibt diese Lösung 5 Tage lang haltbar.

Aus dieser Stammlösung werden durch aufeinanderfolgende Verdünnungen mit der Mischung (4.5) folgende Lösungen hergestellt:

S_8	1	IE/ml
S_4	0,5	IE/ml
S_2	0,25	IE/ml
S_1	0,125	IE/ml.

6. **Herstellung des Extrakts und der Testlösungen**6.1. *Extraktion*

Für Futtermittel wird eine Menge von 20,0 g der Probe, für Vormischungen eine Menge von 1,0 — 20,0 g abgewogen, mit 100 ml der Mischung (4.5) versetzt und 30 Minuten lang geschüttelt. Der Extrakt wird dekantiert oder zentrifugiert und der Überstand mit der Mischung (4.5) verdünnt, um einen erwarteten Spiramycingehalt von 1 IE/ml (= U_8) zu erhalten.

Für erwartete Spiramycingehalte, die geringer als 2,5 mg/kg Futtermittel liegen, muß die Extraktion wie folgt durchgeführt werden. Eine Menge von 20,0 g der Probe wird abgewogen, 100 ml der Mischung (4.5) hinzugefügt und 30 Minuten lang geschüttelt. Der Extrakt wird wenige Minuten lang zentrifugiert, 50 ml des Überstands entnommen und auf ungefähr 4 ml in einem Vakuum-Rotationsverdampfer bei einer Temperatur von höchstens 40 °C eingedampft. Der Rückstand wird mit der Mischung (4.5) verdünnt, um einen erwarteten Spiramycingehalt von 1 IE/ml (= U_8) zu erhalten.

6.2. *Testlösungen*

Aus der Lösung U_8 werden aufeinanderfolgende Verdünnungen (1 + 1) mit der Mischung (4.5) die Lösungen U_4 (erwarteter Gehalt: 0,5 IE/ml), U_2 (erwarteter Gehalt: 0,25 IE/ml) und U_1 (erwarteter Gehalt: 0,125 IE/ml) hergestellt.

7. **Testverfahren**7.1. *Beimpfung des Nährbodens*

Der Testnährboden (4.2) wird mit der Bakteriensuspension (3.2) bei ungefähr 50 °C beimpft. In Vorversuchen auf Platten mit dem Testnährboden (4.2) wird die Menge des Inokulums ermittelt, die möglichst große aber noch scharfe Hemmzonen mit den verschiedenen verwendeten Konzentrationen an Spiramycin ergibt.

7.2. Herstellung der Platten

Der Test ist als Diffusionstest auf Platten mit je vier Konzentrationsstufen der Standardlösung (S_8, S_4, S_2, S_1) und der Testlösung (U_8, U_4, U_2, U_1) angelegt. Jede Platte erhält unbedingt alle vier Konzentrationen des Standards und des Extrakts. Daher muß die Plattengröße so bemessen sein, daß mindestens acht Löcher mit einem Durchmesser von 10 bis 13 mm und mindestens 30 mm zwischen den Lochzentren in die Nährbodenschicht gestanzt werden können. Der Test sollte vorzugsweise auf Platten durchgeführt werden, die aus einer Glasscheibe mit einem daraufgelegten plangedrehten Aluminium oder Kunststoffring mit 200 mm Durchmesser und 20 mm Höhe hergestellt werden.

Auf die Platten wird eine Menge des nach 7.1 beimpften Testnährbodens (4.1) gegossen, daß sich eine ca. 2 mm dicke Schicht ergibt (60 ml für eine Platte von 200 mm Durchmesser). Nachdem die Schicht fest geworden ist, werden die Löcher gestanzt und genau abgemessene Mengen der Standard- und Testlösungen einpipettiert (zwischen 0,10 und 0,15 ml pro Loch, je nach Lochdurchmesser). Jede Konzentration muß mindestens in vierfacher Wiederholung angewendet werden, so daß für jeden Test 32 Hemmzonen ausgewertet werden.

7.3. Inkubation

Die Inkubation erfolgt während 16 bis 18 Stunden bei 30 °C (± 2 °C).

8. Auswertung

Der Durchmesser der Hemmzonen wird auf 0,1 mm genau gemessen. Für jede Konzentration werden die Mittelwerte auf Semi-Logarithmenpapier aufgetragen, wobei der Logarithmus der Konzentration gegen den Durchmesser der Hemmzonen eingetragen wird. Für die Standardlösung sowie für den Extrakt werden die geeignetsten Geraden — wie beispielsweise nachstehend berechnet — gezogen.

Der geeignetste Punkt für das niedrigste Niveau der Standardlösung (SL) wird nach folgender Formel ermittelt :

$$(a) \text{ SL} = \frac{7 s_1 + 4 s_2 + s_4 - 2 s_8}{10}$$

Der geeignetste Punkt für das höchste Niveau der Standardlösung (SH) wird nach folgender Formel ermittelt :

$$(b) \text{ SH} = \frac{7 s_8 + 4 s_4 + s_2 - 2 s_1}{10}$$

Genauso werden auf die geeignetsten Punkte für das niedrigste (UL) und höchste Niveau (UH) des Extrakts ermittelt, indem in der obigen Formel — anstelle von s_1, s_2, s_4 und s_8 — u_1, u_2, u_4 und u_8 eingesetzt werden (!).

Die ermittelten SL- und SH-Werte werden auf dasselbe Diagramm aufgetragen. Indem man die beiden Punkte miteinander verbindet, erhält man die geeignetste Gerade für die Standardlösung. Ebenso wird mit den UL- und UH-Werten verfahren, um die geeignetste Gerade für den Extrakt zu erhalten.

In Abwesenheit von Störfaktoren sollten die Geraden parallel sein. Für die Praxis können die Geraden als parallel angesehen werden, wenn die Werte (SH-SL) und (UH-UL) nicht mehr als 10 v. H. vom Mittelwert abweichen.

Falls die Geraden nicht parallel sind, kann man entweder u_1 und s_1 oder u_8 und s_8 ausschalten. Dann sind die Werte SL, SH, UL und UH mit folgenden Formeln zu ermitteln, um die geeignetste Gerade zu erhalten :

$$(a') \text{ SL} = \frac{5 s_1 + 2 s_2 - s_4}{6} \quad \text{oder} \quad \frac{5 s_2 + 2 s_4 - s_8}{6}$$

$$(b') \text{ SH} = \frac{5 s_4 + 2 s_2 - s_1}{6} \quad \text{oder} \quad \frac{5 s_8 + 2 s_4 - s_2}{6}$$

Ebenso wird für UL und UH verfahren. Die Ergebnisse sollten denselben Parallelitätsanforderungen entsprechen. Falls die Ergebnisse aus drei Niveaus ermittelt wurden, sollte dies im Analyseprotokoll vermerkt werden.

(!) Die Kleinbuchstaben s und u beziehen sich auf den Durchmesser der Inhibitionszonen.

Wenn die Geraden als parallel anzusehen sind, wird der Logarithmus der relativen Aktivität ($\log. A$) durch eine der folgenden Formeln ermittelt, je nachdem, ob drei oder vier Niveaus für die Beurteilung der Parallelität verwendet wurden.

Für 4 Niveaus

$$(c) \log. A = \frac{(u_1 + u_2 + u_4 + u_8 - s_1 - s_2 - s_4 - s_8) \times 0,602}{u_4 + u_8 + s_4 + s_8 - u_1 - u_2 - s_1 - s_2}$$

Für 3 Niveaus

$$(d) \log. A = \frac{(u_1 + u_2 + u_4 - s_1 - s_2 - s_4) \times 0,401}{u_4 + s_4 - u_1 - s_1},$$

oder

$$(d') \log. A = \frac{(u_2 + u_4 + u_8 - s_2 - s_4 - s_8) \times 0,401}{u_8 + s_8 - u_2 - s_2}$$

Aktivität des Probenextrakts = Aktivität des jeweiligen Standards $\times A$

$$U_k = S_k \times A$$

Wenn die relative Aktivität außerhalb des Bereichs der Werte 0,5 bis 2,0 liegt, wird die Bestimmung bei entsprechender Anpassung der Extraktkonzentrationen oder, falls dies nicht möglich ist, der Standardlösungen wiederholt. Falls die relative Aktivität nicht in den Bereich der erforderlichen Werte gebracht werden kann, sind alle Ergebnisse als annähernd anzusehen und dies sollte im Analyseprotokoll vermerkt werden.

Wenn die Geraden nicht als parallel anzusehen sind, wird die Bestimmung wiederholt. Wenn noch keine Parallelität erreicht wurde, ist die Bestimmung als unbefriedigend anzusehen.

Das Ergebnis wird in Milligramm Spiramycinbase je kg Futtermittel ausgedrückt.

9. Wiederholbarkeit

Der Unterschied zwischen den Ergebnissen zweier Parallel-Bestimmungen eines Analytikers sollte bei ein und derselben Probe bei Gehalten von

- bis zu 10 mg Spiramycinbase/kg — 2 mg/kg absolut,
- 10—25 mg/kg — 20 v. H. des höheren Resultats,
- 25—50 mg/kg — 5 mg/kg absolut,
- über 50 mg/kg — 10 v. H. des höheren Resultats

nicht überschreiten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Entscheidung 84/28/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 84/28/EWG der Kommission⁽³⁾ erstellt.Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁴⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Anhang zur Entscheidung 84/28/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
67	Zakłady Miesne	Kolo
101	Zakłady Miesne	Jaroslaw
131	Zakłady Miesne	Ostróda
139	Zakłady Miesne	Ełk
201	Zakłady Miesne	Tarnów
267	Zakłady Miesne	Rawa-Mazowiecka
B. Schlachthöfe		
65	Zakłady Miesne	Nisko
268	Zakłady Miesne	Sokołów Podlaski
II. SCHWEINEFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
67	Zakłady Miesne	Kolo
101	Zakłady Miesne	Jaroslaw
131	Zakłady Miesne	Ostróda
139	Zakłady Miesne	Ełk
201	Zakłady Miesne	Tarnów
267	Zakłady Miesne	Rawa-Mazowiecka
B. Schlachthöfe		
3	Zakłady Miesne	Pabianice
17 A	Zakłady Miesne	Krotoszyn
40	Zakłady Miesne	Gdynia
64	Zakłady Miesne	Lublin
65	Zakłady Miesne	Nisko
73	Zakłady Miesne	Debica
268	Zakłady Miesne	Sokołów Podlaski
III. PFERDEFLEISCH		
Schlachthöfe		
192	Rzeźnia Koni	Wysokie Mazowieckie
242	Rzeźnia Koni	Skawina
243	Rzeźnia Koni	Rawicz
244	Rzeźnia Koni	Parzew
250	Rzeźnia Koni	Jasło
IV. KÜHLHÄUSER		
400 (1)	Chłodnia Składowa	Debica
401 (1)	Chłodnia Składowa	Wrocław
404 (1)	Chłodnia Składowa	Kalisz
407 (1)	Chłodnia Składowa	Poznań
415 (1)	Chłodnia Składowa	Ełk
423 (1)	Chłodnia Składowa	Białystok
431 (1)	Chłodnia Składowa	Lublin
440 (1)	Chłodnia Składowa	Wrocław

(1) Nur verpacktes Fleisch.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Entscheidung 82/735/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/427/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe Bulgariens, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde mit Entscheidung 82/735/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/15/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, erstellt.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 82/735/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1984, S. 40.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

I. SCHWEINEFLEISCH

A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

26	Combinat Rodopa Sliven	Sliven
----	------------------------	--------

B. Schlachthof

28	Rodopa Svichtov	Svichtov
----	-----------------	----------

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthöfe

26	Combinat Rodopa Sliven	Sliven
28	Rodopa Svichtov	Svichtov

DREIZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

305 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4229-7

CB-38-83-823-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 11,97; BFR 550; DM 27,50.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

